

Inhaltsverzeichnis

1.	Teil A - Berufshaftpflicht	4
1.1	Vermögensschadenhaftpflicht	4
1.2	Bürohaftpflicht	4
2.	Versicherungssummen	4
3.	Selbstbehalt	4
4.	Vertragsgrundlagen	5
4.1	Allgemeine Bedingungen	5
4.2	Besondere Vereinbarungen	5
4.2.1	Pflichtversicherung	5
4.2.2	Zeitlicher Geltungsbereich	5
5.	Teil B - Strafrechtsschutz	5
5.1	Versicherung des beruflichen Strafrechtsrisikos	6
5.2	Gegenstand der Versicherung	6
5.3	Versicherte	6
5.4	Ausgeschiedene Personen	6
5.5	Versicherungsfall	6
5.6	Versicherte Kosten	6
5.6.1	Rechtsanwaltskosten	6
5.6.2	Sachverständigenkosten	7
5.6.3	Reisekosten	7
5.6.4	Übersetzungskosten	7
5.6.5	Privatbeteiligtenkosten	7
5.6.6	Kautionskosten	7
5.7	Ausschlüsse	7
5.8	Geltungsbereich	8
5.9	Versicherungssummen	8
5.10	Allgemeine Regelungen	8



5.10.1	Vorversicherung	8
5.10.2	Neue Risiken	8
5.10.3	Nachmeldefrist	8
5.11	Anzeigen und Willenserklärungen	8
5.11.1	Schriftform	8
5.11.2	Schadensanzeige	9
5.11.3	Versehensklausel	9
5.11.4	Klagefrist	9
6.	Teil C – Gemeinsame Bestimmungen	9
6.1	Subsidiarität	10
6.2	Versicherte	10
6.3	Prämie	10
6.4	Dauer der Versicherung	10
6.4.1	An- und Abmeldung	10
6.5	Makler	11
6.6	Maklerklausel	11
6.7	Gesetzliche Grundlagen	11

1. Teil A - Berufshaftpflicht

1.1 Vermögenschadenhaftpflicht

Versichert ist, nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV GK05) sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht der Mediatoren aus ihrer freiberuflichen bzw. selbständigen Tätigkeit im Rahmen des Zivilrechts-Mediation-Gesetzes (ZivMediatG i. d. F. 2004) für Schadenersatzansprüche gem. § 19 ZivMediatG.

Für Tätigkeiten, die über den gesetzlichen Berechtigungsumfang eines Mediators hinausgehen, besteht aus diesem Vertrag ausdrücklich kein Versicherungsschutz.

Versicherungsfall in der Vermögenschadenhaftpflicht ist ein Verstoß im Sinne des Art. 5 AVBV GK05.

1.2 Bürohaftpflicht

Versichert sind nach Maßgabe der AHVB/EHVB GK04 auch Schadenersatzansprüche wegen Personen- und Sachschäden aus dem Risiko des Bürobetriebes der Versicherten.

Versicherungsfall in der Personen- und Sachschadenhaftpflicht ist ein Schadener-eignis im Sinne des Art. 1 AHVB.

2. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt

EUR 400.000,-- für reine Vermögensschäden (gem. § 19 ZivMediatG) sowie
EUR 1.000.000,-- für Personen- und Sachschäden aus der Bürohaftpflicht

je Versicherungsfall.

Maßgeblich sind Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes für die Vermögenschadenhaftpflicht sowie im Zeitpunkt des Ereignisses für die Personen- und Sachschadenhaftpflicht.

Gemäß § 19 ZivMediatG besteht für reine Vermögensschäden bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme kein Ausschluss sowie keine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung aus Verstößen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.

Für Deckungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht (Personen- und Sachschäden bzw. über die gesetzliche Mindestversicherungssumme hinausgehende Vermögensschadendeckungen) besteht eine Gesamtversicherungssumme von höchstens dem Einfachen der jeweils maßgebenden Versicherungssumme für alle im Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle dieses Vertrages (alle MediatorInnen) zur Verfügung.

3. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Sachschäden beträgt in jedem Versicherungsfall 10%, mindestens EUR 100,-- / höchstens EUR 1.000,-- und bezieht sich auf Schadenersatz, Kosten und Zinsen.



Ansprüche bis zu diesem Betrag sind nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrages.

Für reine Vermögensschäden und für Personenschäden gilt kein Selbstbehalt und Art. 3 Abs. 2 AVBV insofern als gestrichen.

4. Vertragsgrundlagen

4.1 Allgemeine Bedingungen

Für Ansprüche aus der reinen Vermögensschadenhaftpflicht gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV GK05) als Vertragsgrundlage.

Für Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden aus der Bürohaftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB GK04) als Vertragsgrundlage.

Die AVBV bzw. AHVB/EHVB finden insoweit Anwendung, als in dem gegenständlichen Versicherungsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4.2 Besondere Vereinbarungen

4.2.1 Pflichtversicherung

Für den die Pflichtversicherung betreffenden Teil dieser Polize gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158c bis 158i VersVG. Desweiteren wird auf die Besonderheiten zum Punkt 2 (Versicherungssummen) verwiesen.

4.2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes beginnt für den einzelnen Versicherten mit dem im Beitrittsformular ersichtlichen Datum (01.01., 00 Uhr), sofern die Prämie bis zum Stichtag (31.03., 24 Uhr) einbezahlt worden ist. Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Ablauf der Periode (01.01., 00 Uhr), sofern nicht die Prämie für die Folgeperiode bis zum Stichtag einbezahlt wird.

5. Teil B - Strafrechtsschutz

5.1 Versicherung des beruflichen Strafrechtsrisikos

Versichert gilt das gesamte Strafrechtsrisiko der Mediatoren i. S. d. ZivMediatG i. d. F. 2004 im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mediator.

5.2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Verwaltungsstrafrechts sowie bei standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren bzw. bei Aufforderung zur Zeugenaussage im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Mediator inklusive des Vorwurfes eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen §§ 31 und 32 ZivMediatG.

5.3 Versicherte

Der Versicherungsschutz gilt für die freiberuflichen bzw. selbständigen Mediatoren Österreichs, die sich zur gegenständlichen Versicherung angemeldet haben.

5.4 Ausgeschiedene Personen

Es besteht bis drei Jahre nach Austritt aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hinsichtlich eines Vorwurfes aus dem Zeitraum, während dessen der Mediator über diesen Vertrag versichert war.

5.5 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde während der Laufzeit des Vertrages (z. B. Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeaktion beim Versicherten).

Richtet sich dasselbe Strafverfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Strafverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

Als Versicherungsfall für standes- und disziplinarrechtliche Verfahren gilt die Einleitung eines standes- und disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

5.6 Versicherte Kosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten entstehenden Kosten der versicherten Verfahren. Hierzu gehören:

5.6.1 Rechtsanwaltskosten

Abweichend von dem Rechtsanwaltsstarifgesetz trägt der Versicherer die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes.

Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung (Missbrauchsprüfung) sind unter Beachtung von § 50 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA) die autonomen Honorarrichtlinien zugrunde zu legen.

Daneben werden die üblichen Auslagen erstattet.

5.6.2 Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten.

5.6.3 Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden sowie Reisen der versicherten Personen zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von österreichischen Anwälten geltenden Sätze übernommen.

5.6.4 Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

5.6.5 Privatbeteiligtenkosten

Der Versicherer trägt die vom Versicherten freiwillig übernommenen Privatbeteiligtenkosten gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz.

5.6.6 Kautionskosten

Der Versicherer trägt die Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten) für alle Sicherheitsleistungen, die der Versicherte zum Zwecke der Haftverschonung gezahlt hat.

5.7 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

- für zivilrechtliche Verfahren;
- für Preis- und Wettbewerb beschränkende Absprachen;
- für Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung rein verkehrsrechtlicher Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz entfällt

- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat (Ausnahme: Diversionsverfahren).

In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungsverpflichtung nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

5.8 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den kanarischen Inseln und Madeira.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Mediators i. S. d. ZivMediatG i. d. F. 2004 ergeben.

5.9 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall und je Person sowie die Gesamtversicherungssumme für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle beträgt EUR 125.000,--. Die Gesamtversicherungssumme für alle im Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle beträgt max. EUR 500.000,--.

5.10 Allgemeine Regelungen

5.10.1 Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit vorhergehender Polizzen eingeleitet wurden.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass die Versicherten bis zum Abschluss dieser Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung oder Nichtzahlung erfolgt ist.

5.10.2 Neue Risiken

Für Risiken, die für die Versicherten nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn diese zum Tätigkeitsfeld des Mediators gehören und dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird.

5.10.3 Nachmeldefrist

Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, so sind auch solche Verfahren versichert, die dem Versicherer bis zu drei Jahren nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Versicherungsfall in den Versicherungszeitraum fällt.

5.11 Anzeigen und Willenserklärungen

5.11.1 Schriftform

Alle Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

5.11.2 Schadensanzeige

Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, so hat er dem Versicherer alle für die Bestimmung des Versicherungsfalles maßgeblichen Tatsachen mitzuteilen. Im Übrigen hat der Versicherte dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand des Verfahrens zu geben.

5.11.3 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherte die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist. Davon unberührt bleibt das Recht des Versicherers, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

5.11.4 Klagefrist

Wird Rechtsschutz abgelehnt, kann der Versicherte nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten den Anspruch auf Rechtsschutz geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem dem Versicherten die Ablehnung schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts und als Gerichtsstand Österreich vereinbart.

6. Teil C – Gemeinsame Bestimmungen

6.1 Subsidiarität

Dieser Versicherungsvertrag bietet Versicherungsschutz insoweit, als für den versicherten Tatbestand nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

6.2 Versicherte

Versichert sind Mediatoren, die dem Vertrag beigetreten sind (gem. separater Liste) und allen Erfordernissen gem. ZivMediatG i. d. F. entsprechen.

In der Bürohaftpflicht sind allfällige beim Versicherten angestellte Mitarbeiter gegen Personen- und Sachschäden mitversichert.

6.3 Prämie

Die Jahresprämie für den gesamten Versicherungsschutz beträgt je Mediator

EUR 78,--

inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer von derzeit 11%.

Die Jahresprämie für den gesamten Versicherungsvertrag beträgt für alle Versicherten zusammen ab 01.01.2007 mindestens EUR 1.000,-- zzgl. Versicherungssteuer.

Der Versicherungsnehmer überweist dem Versicherer bis zum 30.04. eines jeden Versicherungsjahres die Gesamtjahresprämie der Versicherten.

6.4 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

6.4.1 An- und Abmeldung

Versichert sind die Mediatoren, die sich zur gegenständlichen Versicherung angemeldet haben.

Die Anmeldung erfolgt mittels der vom Versicherer vorgegebenen Beitrittsformulare.

Sofern im Zeitraum der letzten 5 Jahre vor Anmeldung ein Vorschaden vorlag (s. Beitrittsformular) bedarf es für einen gültigen Beitritt darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung des Versicherers. In diesen Fällen hat der Versicherer das Recht, den Beitritt ohne weitere Begründung abzulehnen.

Dem Versicherer steht das Recht auf Teilkündigung hinsichtlich eines einzelnen Versicherten zu. Eine solche Teilkündigung ist im Schadenfall sowie jährlich zur Hauptfälligkeit möglich.

Versäumt der Versicherte die fristgerechte Prämienzahlung (spätestens 31.03., 24 Uhr), ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherten rückwirkend mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode (01.01., 00 Uhr) aus dem Versicherungsvertrag auszuschließen.

6.5 Makler

Renate Urban (siehe Deckblatt)

6.6 Maklerklausel

Bei Einschaltung eines Versicherungsmaklers ist dieser berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherten entgegenzunehmen.

Der Versicherungsvertrag zwischen der Gerling Allgemeine Versicherungs-AG und der Versicherungsagentur R. Urban GmbH verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

6.7 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten für die Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

- 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 -